



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG  
Max-Planck-Straße 15  
97204 Höchberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht  
Email v. 17.06.2025

Unser Zeichen  
2-8712.1-74906/2025

Bearbeitung  
Dr. Theresa Linderl  
Theresa.Linderl@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071 5839

Datum  
01.09.2025

**Bekanntgabe als Stelle nach §29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Tätigkeitsbereiche der Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen und der  
Gruppe VI - Ermittlung von Erschütterungen für den Standort Höchberg**

Anlage(n): 01\_Anlage\_ums\_75a-U8721.0-2017\_3-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 17.06.2025 in Verbindung mit Ihrer Akkreditierung Nr. D-PL-19254-01-00 vom 11.09.2023 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH erlässt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) folgenden

**Bescheid:**

- I. Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt Sie für Ihren Standort in Höchberg mit sofortiger Wirkung nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) als Stelle für die Tätigkeitsbereiche der Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen und der Gruppe VI – Ermittlung von Erschütterungen bekannt.

Die Bekanntgabe ist befristet bis zum 11.09.2030.

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



74906/2025

## II. Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

## III. Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf folgenden Grundlagen:

1. Ihr Antrag vom 17.06.2025
2. Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH; Akkreditierungsnummer D-PL-19254-01-00 vom 11.09.2023
3. Prüfung des Antrags durch das Bayerische Landesamt für Umwelt

## IV. Nebenbestimmungen

1. Sie sind verpflichtet,
  - 1.1. wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen Ihrer Bekanntgabe nach § 29b BImSchG betreffen, unverzüglich dem LfU mitzuteilen, insbesondere diejenigen,
    - a) die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde des in Ihrem Antrag auf Bekanntgabe genannten Personals betreffen,
    - b) sich auf Ihren Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen,
    - c) die Unabhängigkeit berühren,
    - d) die Zuverlässigkeit betreffen oder
    - e) die gerätetechnische Ausstattung betreffen.
  - 1.2 die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen.
  - 1.3 zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Stelle tätig werden, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlungen kostenpflichtig überprüfen.
2. Sie dürfen keine Aufträge annehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten. Beigefügtes UMS vom 13.10.2017 ist zu beachten.
  - 2.1. Sie dürfen daher u.a. keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in der gleichen Sache beratend oder planend tätig waren oder noch sind.
  - 2.2. Sie dürfen nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Entwicklung, Vertrieb, Errichtung oder Betrieb Sie (z. B. als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz) mitwirken oder mitgewirkt haben.
  - 2.3. Ferner dürfen Sie im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Dritten annehmen, die mit Ihnen organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals derart verflochten sind, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht.

3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt bleiben. Ihr Personal ist durch die zur Geschäftsführung berechnete Personen entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Stellen ist nicht zulässig.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet,

5. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.
6. regelmäßig interne Qualitätskontrollen und Kalibrierungen der eingesetzten Messgeräte vorzunehmen.
7. zweimal innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dieser Bekanntgabe unter Einbeziehung aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten
  - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
  - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden.
8. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die Ihre Mitwirkung erfordern, zu informieren.
9. der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Stelle nach § 29b BImSchG tätig werden, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie die Einsichtnahme in die Qualitätssicherungs-Unterlagen zu gewähren und, soweit die Stelle in einem anderen als dem Bekanntgabeland tätig wird, die Qualitätssicherungs-Unterlagen der zuständigen Behörde des betroffenen Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
10. die Messpläne und Messterminanzeigen fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständige Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
11. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.
12. die Ermittlungen in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um

die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können (siehe z.B. TA Lärm, BImSchV'en, DIN-Normen u.a. in der aktuell gültigen Ausgabe).

13. dem LfU sowie den weiteren für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß diesem Bekanntgabebescheid durchgeführt wurden. Das Formular für die Jahresmeldung ist auf der Internetseite <https://www.resymesa.de> veröffentlicht. Für die in Bayern erfolgten Ermittlungen sind mindestens folgende Angaben zu machen: Betreiber der Anlage, Ort und Bezeichnung der Anlage (ggf. Nr. der 4. BImSchV) und Zeitpunkt der Ermittlungen.
14. das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
15. die regelmäßige Teilnahme der fachlich Verantwortlichen und deren Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
16. als bekannt gegebene Stelle Ihre Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so auszurichten, dass Sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder wenige Auftraggeber ist nicht zulässig, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre.
17. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in der fachlichen Verantwortung der für diesen Aufgabenbereich benannten Person durchführen zu lassen. Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung bedürfen der Vorlage von Qualifikationsnachweisen.

## **V. Widerrufsvorbehalt**

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bekanntgabevoraussetzungen der 41. BImSchV weggefallen sind oder Auflagen oder Pflichten gemäß Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht befolgt wurden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn

- wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben wurden,
- wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerkes verstoßen wurde, die für die Richtigkeit der Ermittlungs- und Prüfergebnisse relevant sind,

- wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen festgestellt werden,
- die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird.

## **VI. Gründe**

Mit Ihrem Schreiben vom 17.06.2025 haben Sie die Bekanntgabe nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG beantragt. Der Antragsumfang ist eingeschränkt auf die Tätigkeitsbereiche der Gruppe V – Ermittlung von Geräuschen und Gruppe VI – Ermittlung von Erschütterungen. Für den beantragten Tätigkeitsbereich wurde eine unbefristete Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) vorgelegt.

Der Antrag wurde vom LfU auf Grundlage der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) i.V. m. § 29b BImSchG geprüft. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019, zuletzt geändert am 09. November 2021, ist das Bayerische Landesamt für Umwelt die zuständige Behörde für den Vollzug der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV).

Die Überprüfung Ihres Antrags und der zusätzlich eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG vorliegen. Für das Bekanntgabeverfahren waren dabei folgende Sachverhalte besonders relevant:

- Im Rahmen der Begutachtung der Stelle durch die Begutachter der DAkkS wurde festgestellt, dass die Stelle für den begutachteten Bereich die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 und des Fachmoduls Immissionsschutz für die beantragte Gruppe erfüllt. Deswegen wurde von der DAkkS die Akkreditierung ausgesprochen (Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-19254-01-00 vom 11.09.2023 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018).
- Auch dem LfU ergeben sich u.a. aus den Antragsunterlagen oder vorliegenden Erkenntnissen keine Argumente, die einer Bekanntgabe im Wege stehen.

Die Bekanntgabe wird entsprechend § 15 der 41. BImSchV befristet bis 11.09.2030.

Die Bekanntgabe als Stelle gemäß § 29b BImSchG erfolgte mit Nebenbestimmungen (Art. 36 Abs.1 BayVwVfG) und wurde mit einem Widerrufsvorbehalt (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Anerkennungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **VII. Kosten**

Als Antragsteller haben Sie die Kosten dieses Bescheids zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.18 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F) in den jeweils gültigen Fassungen.

## VIII. Hinweise

1. Die Bekanntgabe von Stellen ist auf längstens fünf Jahre zu befristen (§15 Abs. 1 der 41. BImSchV).
2. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.
3. Eine erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Der Antrag sollte mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Haus- und Postanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Eberle

Technischer Angestellter